

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3, Mießtaler Straße 1  
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Marktgemeinde Liebenfels  
zH. Herrn Gemeinderat Harry Wipperfürth

Per E-Mail an: [team.alternative.liebenfels@gmail.com](mailto:team.alternative.liebenfels@gmail.com)

Datum	26. November 2021
	<b>03-SV55-31/1-2021</b>

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Christina Huber-Magedin, LL.M.(WU)
Telefon	050 536 – 13006
Fax	050 536 – 13000
E-Mail	<a href="mailto:abt3.post@ktn.gv.at">abt3.post@ktn.gv.at</a>

Seite	1 von 7
-------	---------

Betreff:

## **Marktgemeinde Liebenfels: Fragestunde und Behandlung der Niederschrift – Rechtsauskunft**

Sehr geehrter Herr Gemeinderat!

Zu Ihrer mit E-Mailschreiben vom 21. Oktober 2021 eingegangenen Anfrage zu obigem Betreff darf von Seiten der Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz in rechtlicher Hinsicht wie folgt ausgeführt werden:

### **I. Zu Ihrer Anfrage**

Mit E-Mail vom 21. Oktober 2021 haben Sie sich mit nachstehenden Fragen an die Abteilung 3 gewandt:

1. Durchführung einer Fragestunde während der Gemeinderatssitzung am 4. Oktober 2021
  - Ist die Abhaltung der Fragestunde konkret im Rahmen dieser Gemeinderatssitzung erfolgt?
  - Wenn ja, ist diese Vorgangsweise rechtens?
  - Wenn nein, wie hat der Gemeinderat auf diese Vorgangsweise zu reagieren?
  - Wenn ja, ist diese dann noch eine Fragestunde oder ein TOP der Gemeinderatssitzung?
  - Wenn ja, können in dieser auch Wortmeldungen anderer Mitglieder des Gemeinderates zu den Fragen erfolgen?
  - Wenn ja, können Mitglieder des Gemeinderates auch Fragen stellen, die unabhängig im Zusammenhang mit der Haupt- und/oder Zusatzfrage stehen bzw. auch unabhängig der Reihenfolge der Fraktionsstärke stellen?
  - Wenn ja, ist die Fragestunde nach 60 Minuten zu beenden oder, da es sich um einen TOP handelt, kann diese auch länger als 60 Minuten dauern bzw. sind alle eingebrachten Fragen in dieser Gemeinderatssitzung zu beantworten?
2. Inhaltliche Nichtbeantwortung durch den Bürgermeister
  - Wenn durch den Bürgermeister zwar eine Antwort zur Hauptfrage bzw. der Zusatzfrage erfolgt, sich diese jedoch inhaltlich überhaupt nicht mit der Frage „beschäftigt“ und somit auch „nicht beantwortet“ wurde, welche Möglichkeiten hat der Fragesteller in diesem Moment?
  - Hat der Fragesteller die Möglichkeit, den Bürgermeister auffordern, sich inhaltlich zu gestellten Frage zu äußern?
3. Ablehnung der Zusatzfrage mangels unmittelbaren Zusammenhangs
  - Beurteilung, ob die Ablehnung der Zusatzfrage rechtmäßig war
4. Ablehnung der Zusatzfragen aufgrund eines falschen Datums, nach Richtigstellung durch einen schriftlichen Änderungsantrag
  - Wenn in der K-AGO keine Regelung dafür besteht, warum kann hier nicht der § 62 AVG, Abs. 4 herangezogen werden (gem. dem Stufenbau der Rechtsordnung)?
  - Warum kann zwar ein Bescheid aufgrund einer Unrichtigkeit gem. § 62 AVG, Abs. 4 abgeändert werden, nicht jedoch eine einfache Frage an den Bürgermeister im Zuge einer Fragestunde?
  - Wenn eine Frage aufgrund eines Fehlers falsch formuliert wurde, ist dann die Vorgangsweise korrekt, die Frage offiziell schriftlich zurückzuziehen und danach diese nochmals oder durch eine andere Fraktion einzubringen?
  - Kann der Bürgermeister die Zulassung einer Zusatzfrage aufgrund des falschen Datums

verweigern, obwohl sich diese auf die Schließung der VS Sörg bezieht? (Anm. eine Zusatzfrage der ÖVP hat er zuerst verweigert, diese aber auf Nachfrage der Fragestellerin dann doch beantwortet).

5. Behandlung der Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung
  - Ist die derzeit gewählte Vorgangsweise des Gemeinderates der Marktgemeinde Liebenfels bei der Behandlung der Niederschriften zur letzten Gemeinderatssitzung gesetzeskonform oder gesetzeswidrig?
  - Wenn gesetzeswidrig, wie hat das genaue Prozedere in Zukunft auszusehen, damit sich die Mitglieder des Gemeinderates nicht gesetzeswidrig verhalten?
  - Wenn gesetzeswidrig, welche Maßnahmen drohen den Mitgliedern des Gemeinderates, wenn Sie am bestehenden Prozedere weiter festhalten?
  - Ist die Veröffentlichung des Sitzungsprotokolls einer Gemeinderatssitzung auf der Homepage der Gemeinde erst nach der Durchführung der nächsten Gemeinderatssitzung und Behandlung im Gemeinderat zulässig?
  - Wenn nein, bis zu welchem Zeitpunkt muss das Sitzungsprotokoll veröffentlicht werden?

Diesbezüglich darf seitens der Abteilung 3 wie folgt schriftlich Stellung genommen werden:

## II. Maßgebliche Rechtsgrundlagen

### Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl Nr 66/1998, idgF:

#### § 45 Niederschrift

(1) *Über die Verhandlungen des Gemeinderates ist unter der Verantwortung des Leiters des inneren Dienstes (§ 78) eine Niederschrift zu führen.*

(2) *Die Niederschrift hat zu enthalten: Ort und Zeit der Sitzung, die Namen des Vorsitzenden, der anwesenden und der abwesenden Mitglieder des Gemeinderates sowie die allfälligen Entschuldigungsgründe für die Abwesenheit, die Namen der an der Sitzung teilnehmenden Ersatzmitglieder, die wesentlichen Ergebnisse der Beratungen, insbesondere die im Verlauf der Sitzung gestellten Anträge, die Art ihrer Erledigung, die vom Gemeinderat gefaßten Beschlüsse nach ihrem genauen Wortlaut und das Ergebnis der Abstimmung.*

(3) *Wenn es ein Mitglied des Gemeinderates unmittelbar nach der Abstimmung verlangt, so ist seine vor der Abstimmung zum Gegenstand geäußerte abweichende Meinung in die Niederschrift aufzunehmen. In diesem Fall hat das Gemeinderatsmitglied den Wortlaut der gewünschten Protokollierung vorzugeben.*

(4) *Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei weiteren durch den Gemeinderat jeweils zu bestellenden anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates und vom Schriftführer zu unterfertigen. Der Leiter des inneren Dienstes hat die Niederschrift nach Möglichkeit binnen zwei Wochen nach der Sitzung, jedenfalls aber innerhalb von zwei Monaten, nach Tunlichkeit allen Mitgliedern des Gemeinderates, jedenfalls aber jeder Gemeinderatspartei, zu übermitteln. Die Übermittlung darf mit schriftlicher Zustimmung der jeweiligen Gemeinderatspartei und des jeweiligen Gemeinderatsmitglieds in jeder technisch möglichen Weise, insbesondere auch elektronisch, erfolgen. In diesem Fall genügt die Sendebestätigung als nachweisliche Zustellung.*

(5) *Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, Richtigstellungen der Niederschrift spätestens in der ihrer Fertigstellung folgenden Sitzung des Gemeinderates zu verlangen. Der Vorsitzende ist berechtigt, die beantragte Änderung im Einvernehmen mit den zwei Mitgliedern des Gemeinderates, die die Niederschrift unterfertigt haben, vorzunehmen. Wird die verlangte Änderung verweigert, so hat der Gemeinderat zu entscheiden.*

(6) *Die endgültige Niederschrift über öffentliche Sitzungen des Gemeinderates ist im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufzulegen; im Internet sind jedenfalls die vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse nach ihrem genauen Wortlaut und das Ergebnis der Abstimmung bereitzustellen. Jede Person hat das Recht, Abschriften der Niederschrift, gegen Kostenersatz auch Kopien, herzustellen. Zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, sind geeignete Vorkehrungen zu treffen.*

#### § 46 Fragestunde

(1) *Vor Eingehen in die Tagesordnung - wenn eine Sitzung mehr als einen Tag dauert, auch bei Beginn der fortgesetzten Sitzung - ist eine Fragestunde abzuhalten.*

(2) *Hat eine Fragestunde 60 Minuten gedauert, so darf eine weitere Frage nicht mehr aufgerufen werden (§ 49 Abs 1).*

#### § 47 Fragerecht

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, in der Fragestunde kurze mündliche Anfragen an den Bürgermeister - wurden Beschlüsse gemäß § 69 Abs 4, 5 oder 6 gefaßt, an das zuständige Mitglied des Gemeindevorstandes - zu richten.

(2) Das befragte Mitglied des Gemeindevorstandes ist verpflichtet, die Fragen mündlich in der gleichen Sitzung, in der sie aufgerufen werden (§ 49 Abs 1), zu beantworten oder die Gründe für die Ablehnung der Beantwortung bekanntzugeben. Wurde die Anfrage nicht an den Bürgermeister gerichtet, so hat der Bürgermeister nach der Beantwortung durch das zuständige Gemeindevorstandsmitglied das Recht, nach dessen Antwort seine Auffassung darzulegen.

(3) Ein Mitglied des Gemeinderates darf in jedem Monat nicht mehr als zwei Anfragen einbringen. Hat ein Mitglied des Gemeinderates in einem Monat bereits zwei Anfragen eingebracht, so hat der Bürgermeister weitere eingebrachte Anfragen an das anfragende Mitglied des Gemeinderates zurückzustellen.

#### **§ 48 Ausübung des Fragerechtes**

(1) Die Anfragen dürfen nur Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zum Inhalt haben.

(2) Jede Anfrage darf - abgesehen von allfälligen näheren Hinweisen - nur eine konkrete, kurzgefaßte Frage enthalten und darf nicht in mehrere Unterfragen geteilt sein. Anfragen, die diese Bedingungen nicht erfüllen, sind vom Bürgermeister an das anfragende Mitglied des Gemeinderates zurückzustellen.

(3) Beabsichtigt ein Mitglied des Gemeinderates, eine mündliche Anfrage zu stellen, so hat es dem Bürgermeister im Wege des Gemeindeamtes den Wortlaut der beabsichtigten Anfrage schriftlich in zweifacher Ausfertigung - wenn ein Beschluß gemäß § 69 Abs 4, 5 oder 6 gefaßt wurde, in dreifacher Ausfertigung - zu überreichen.

(4) Die Anfragen sind im Gemeindeamt nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens zu reihen und in ein eigenes Verzeichnis einzutragen.

(5) Der Bürgermeister ist verpflichtet, die schriftliche Anfrage sofort dem zu befragenden Mitglied des Gemeindevorstandes zuzustellen. Erhält der Bürgermeister oder das sonstige zu befragende Mitglied des Gemeindevorstandes die Anfrage nicht mindestens eine Woche vor Beginn der Fragestunde, in der die Frage aufgerufen werden soll, persönlich zugestellt, so darf die Anfrage in der Fragestunde vom Bürgermeister nicht aufgerufen werden.

#### **§ 49 Verlauf der Fragestunde**

(1) Der Bürgermeister hat die Anfragen entsprechend ihrer Reihung (§ 48 Abs 4) aufzurufen.

(2) Anfragen dürfen nur aufgerufen werden, wenn der Fragesteller anwesend ist. Sie sind nach dem Aufruf der Frage zu verlesen.

(3) Nach der mündlichen Beantwortung der Anfrage ist vorerst - gereiht nach der Stärke der Gemeinderatsparteien - je ein Vertreter jener Gemeinderatsparteien, denen das anfragende Mitglied des Gemeinderates nicht angehört, berechtigt, je eine Zusatzfrage zu stellen; anschließend hat der Fragesteller das Recht, ebenfalls noch eine Zusatzfrage zu stellen. Jede Zusatzfrage darf nur eine konkrete, kurzgefaßte, nicht unterteilte Frage enthalten. Zusatzfragen müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen.

(4) Mündliche Anfragen, die in der Fragestunde nicht aufgerufen werden können, weil die Zeit nicht ausreicht oder weil das zu befragende Mitglied des Gemeindevorstandes nicht anwesend ist, sind - sofern nicht ein Verlangen nach Abs 5 gestellt wird - in der folgenden Fragestunde entsprechend ihrer Reihung aufzurufen.

(5) Mündliche Anfragen, die nicht innerhalb von vier Wochen nach ihrem Einlangen in einer Fragestunde beantwortet werden können, weil innerhalb dieser Zeit keine Gemeinderatssitzung stattfindet oder weil die Frage nicht zum Aufruf gelangte, sind auf Verlangen des anfragenden Mitgliedes des Gemeinderates innerhalb von vier Wochen nach Stellung dieses Verlangens vom Befragten schriftlich zu beantworten. In den Fällen des § 69 Abs 4, 5 oder 6 hat der Befragte den Bürgermeister von der beabsichtigten Antwort in Kenntnis zu setzen. § 47 Abs 2 letzter Satz gilt sinngemäß.

(6) Mündliche Anfragen, die in der Fragestunde nicht zum Aufruf gelangen können, weil das anfragende Mitglied des Gemeinderates nicht anwesend ist (Abs 2), sind innerhalb von vier Wochen ab dem Tag, an dem die Fragestunde stattgefunden hat, vom Befragten schriftlich zu beantworten. § 47 Abs 2 letzter Satz gilt sinngemäß.

(7) Die schriftliche Antwort und die schriftliche Begründung der Nichtbeantwortung sind dem Bürgermeister zu überreichen. Dieser hat sie dem Fragesteller mit einem allfälligen Zusatz (§ 47 Abs 2) zu übermitteln.

### III. Rechtliche Beurteilung durch die Aufsichtsbehörde

#### 1. Durchführung einer Fragestunde

Aus § 46 Abs. 1 K-AGO ergibt sich expressis verbis, dass die Fragestunde vor Eingehen in die Tagesordnung abzuhalten ist. Die Fragestunde ist demnach kein Punkt der Tagesordnung (vgl. *Sturm/Kemptoner*, Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung<sup>6</sup> § 46 Rz 2). Durch die Institution der Fragestunde soll den Mitgliedern des Gemeinderates verstärkt die Möglichkeit gegeben werden, sich über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde durch Anfragen an den Bürgermeister und die Mitglieder des Gemeindevorstandes zu informieren (vgl. *Sturm/Kemptoner*, Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung<sup>6</sup> § 46 Rz 1).

Hat eine Fragestunde 60 Minuten gedauert, so darf eine weitere Frage nicht mehr aufgerufen werden (§ 49 Abs. 1 K-AGO). Hingegen ist die Beantwortung einer innerhalb der 60 Minuten der Fragestunde aufgerufenen Frage auch dann noch möglich, wenn die 60 Minuten bereits abgelaufen sind (vgl. *Sturm/Kemptoner*, Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung<sup>6</sup> § 46 Rz 3).

Gemäß § 47 Abs. 1 K-AGO hat jedes Mitglied des Gemeinderates das Recht, in der Fragestunde kurze mündliche Anfragen an den Bürgermeister [bzw. das zuständige Mitglied des Gemeindevorstandes] zu richten. Das befragte Mitglied des Gemeindevorstandes ist verpflichtet, die Fragen mündlich in der gleichen Sitzung, in der sie aufgerufen werden, zu beantworten oder die Gründe für die Ablehnung der Beantwortung bekanntzugeben. Wurde die Anfrage nicht an den Bürgermeister gerichtet, so hat der Bürgermeister nach der Beantwortung durch das zuständige Gemeindevorstandsmitglied das Recht, nach dessen Antwort seine Auffassung darzulegen. Darüber hinaus darf ein Mitglied des Gemeinderates gemäß § 47 Abs. 3 K-AGO in jedem Monat nicht mehr als zwei Anfragen einbringen.

Nach § 48 Abs. 1 K-AGO dürfen Anfragen nur Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zum Inhalt haben. Betrifft eine Anfrage demnach nicht Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, hat das befragte Mitglied des Gemeindevorstandes die Beantwortung abzulehnen und dies entsprechend zu begründen (vgl. *Sturm/Kemptoner*, Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung<sup>6</sup> § 48 Rz 1).

Jede Anfrage darf – abgesehen von allfälligen näheren Hinweisen – nur eine konkrete, kurz gefasste Frage enthalten und darf nicht in mehrere Unterfragen geteilt sein. Anfragen, die diese Bedingungen nicht erfüllen, sind gemäß § 48 Abs. 2 K-AGO vom Bürgermeister an das anfragende Mitglied des Gemeinderates zurückzustellen. Das Vorliegen dieser Formalvoraussetzung einer Anfrage ist vom Bürgermeister zu prüfen (vgl. *Sturm/Kemptoner*, Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung<sup>6</sup> § 48 Rz 4). Eine Anfrage ist dann als korrekte, kurz gefasste Frage anzusehen, wenn sie (lediglich) eine bestimmte Einzelmaßnahme einer Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zum Gegenstand hat. Eine abstrakte Frage, die sich also nicht auf eine bestimmte Maßnahme des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde bezieht, wäre demnach unzulässig (vgl. *Sturm/Kemptoner*, Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung<sup>6</sup> § 48 Rz 2).

Beabsichtigt ein Mitglied des Gemeinderates eine mündliche Anfrage zu stellen, so hat es dem Bürgermeister im Wege des Gemeindeamtes den Wortlaut der beabsichtigten Anfrage schriftlich in zweifacher Ausfertigung [wenn ein Beschluss nach § 69 Abs. 4, 5 oder 6 gefasst wurde, in dreifacher Ausfertigung] zu überreichen. Die Anfragen sind gemäß § 48 Abs. 4 K-AGO im Gemeindeamt nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens zu reihen und in ein eigenes Verzeichnis einzutragen. Für die Reihung ist ausschließlich der Zeitpunkt des Einlangens der Anfrage im Gemeindeamt entscheidend (vgl. *Sturm/Kemptoner*, Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung<sup>6</sup> § 48 Rz 5).

Der Bürgermeister ist gemäß § 48 Abs. 5 leg.cit. verpflichtet, die schriftliche Anfrage sofort dem zu befragenden Mitglied des Gemeindevorstandes zuzustellen. Die Anfrage ist mindestens eine Woche vor Beginn der Fragestunde, in der die Frage aufgerufen werden soll, dem Bürgermeister oder dem jeweiligen Mitglied des Gemeindevorstandes persönlich zuzustellen, ansonsten darf die Anfrage in der Fragestunde vom Bürgermeister nicht aufgerufen werden.

Zum Verlauf der Fragestunde ist festzuhalten, dass gemäß § 49 Abs. 1 leg.cit. der Bürgermeister die Anfrage entsprechend ihrer Reihung aufzurufen hat und Anfragen nur aufgerufen werden dürfen, wenn der Fragesteller anwesend ist. Anfragen, die wegen Nichterfüllung der Formalvoraussetzungen zurückzustellen sind (§ 48 Abs. 2 K-AGO), dürfen nicht aufgerufen werden. Eine Zurückziehung der Anfrage durch den Fragesteller ist bis zu ihrem Aufruf durch den Bürgermeister möglich (vgl. *Sturm/Kemptoner*, Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung<sup>6</sup> § 49 Rz 2). Mündliche Anfragen, die in der Fragestunde nicht zum Aufruf gelangen können, weil das anfragende Gemeinderatsmitglied nicht anwesend ist, sind innerhalb von vier Wochen ab dem Tag, an dem die Fragestunde stattgefunden hat, vom Befragten schriftlich zu beantworten (§ 49 Abs. 6).

Nach der mündlichen Beantwortung der Anfrage in der Fragestunde ist gemäß § 49 Abs. 3 leg.cit. vorerst – gereiht nach der Stärke der Gemeinderatsparteien – je ein Vertreter jener Gemeinderatsparteien, denen das

anfragende Mitglied des Gemeinderates nicht angehört, berechtigt, je eine Zusatzfrage zu stellen. Die Verpflichtung der Mitglieder des Gemeindevorstandes Zusatzfragen zu beantworten oder die Nichtbeantwortung zu begründen, ist nicht ausdrücklich im Gesetz normiert; sie ergibt sich jedoch aus dem systematischen Zusammenhang (vgl. *Sturm/Kemptoner*, Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung<sup>6</sup> § 49 Rz 6). Werden darüber hinaus Fragen nicht beantwortet, etwa, weil sie keine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zum Inhalt haben, kommen auch Zusatzfragen nicht in Betracht. Ebenso kommt eine Zusatzfrage nicht in Betracht, wenn das befragte Mitglied des Gemeindevorstandes die Nichtbeantwortung einer Anfrage begründet; dies ergibt sich aus § 47 Abs. 2 K-AGO, der zwischen der Beantwortung einer Anfrage einerseits und der Bekanntgabe von Gründen für die Ablehnung der Beantwortung andererseits ausdrücklich unterscheidet (vgl. *Sturm/Kemptoner*, Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung<sup>6</sup> § 49 Rz 7, 8).

Anschließend hat der Fragesteller nach § 49 Abs. 3 zweiter Satz K-AGO das Recht, ebenfalls noch eine Zusatzfrage zu stellen. Jede Zusatzfrage darf nur eine konkrete, kurzgefasste, nicht unterteilte Frage enthalten. Zusatzfragen müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen. Von einem unmittelbaren Zusammenhang einer Zusatzfrage mit der Hauptfrage kann nur gesprochen werden, wenn sich die Zusatzfrage aus dem Inhalt der Hauptfrage ableiten lässt, da sie eine Ergänzung oder Präzisierung dieser Hauptfrage darstellt. Zusatzfragen, die der Anforderung des unmittelbaren Zusammenhanges mit der Hauptfrage nicht entsprechen, hat der Vorsitzende als unzulässig zurückzuweisen (vgl. *Sturm/Kemptoner*, Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung<sup>6</sup> § 49 Rz 10, 11).

Nach § 49 Abs. 4 K-AGO sind mündliche Anfragen, die in der Fragestunde nicht aufgerufen werden können, weil die Zeit nicht ausreicht oder weil das zu befragende Mitglied des Gemeindevorstandes nicht anwesend ist, – sofern nicht ein Verlangen nach Abs. 5 gestellt wird – in der folgenden Fragestunde entsprechend ihrer Reihung aufzurufen.

Mündliche Anfragen, die nicht innerhalb von vier Wochen nach ihrem Einlangen in einer Fragestunde beantwortet werden können, weil innerhalb dieser Zeit keine Gemeinderatssitzung stattfindet oder weil die Frage nicht zum Aufruf gelangte, sind nach § 49 Abs. 5 K-AGO auf Verlangen des anfragenden Mitgliedes des Gemeinderates innerhalb von vier Wochen nach Stellung dieses Verlangens vom Befragten schriftlich zu beantworten. Abgesehen vom Fall der schriftlichen Beantwortung der Anfrage bei Vorliegen der Voraussetzungen nach dem ersten Satz des § 49 Abs. 5 K-AGO sieht auch Abs. 6 diese Form der Beantwortung vor, wenn das anfragende Gemeinderatsmitglied in der Fragestunde, in der seine Anfrage aufgerufen wird, nicht anwesend ist (vgl. *Sturm/Kemptoner*, Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung<sup>6</sup> § 49 Rz 12).

Die schriftliche Antwort und die schriftliche Begründung sind nach § 49 Abs. 7 K-AGO dem Bürgermeister zu überreichen. Dieser hat sie dem Fragesteller mit einem allfälligen Zusatz (§ 47 Abs. 2) zu übermitteln. Die „schriftliche Begründung der Nichtbeantwortung“ wird immer dann in Betracht kommen, wenn die Antwort schriftlich zu geben wäre (vgl. *Sturm/Kemptoner*, Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung<sup>6</sup> § 49 Rz 13).

## 2. Inhaltliche Nichtbeantwortung

Wie bereits erwähnt, ist das befragte Mitglied des Gemeindevorstandes nach § 47 Abs. 1 K-AGO verpflichtet, die Fragen mündlich in der gleichen Sitzung, in der sie aufgerufen werden, zu beantworten oder die Gründe für die Ablehnung der Beantwortung bekannt zu geben. Dies begründet eine grundsätzliche Verpflichtung des befragten Mitgliedes des Gemeindevorstandes zur Beantwortung von an ihn gerichteten Anfragen. Keine Verpflichtung zur Beantwortung besteht allerdings dann, wenn es sich nicht um eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde handelt oder wenn der Beantwortung der Anfrage Verschwiegenheitspflichten (insbesondere zum Datenschutz) entgegenstehen. Über die Art der Behandlung der Anträge (Beantwortung, begründete Ablehnung der Beantwortung) entscheidet das befragte Mitglied des Gemeindevorstandes (vgl. *Sturm/Kemptoner*, Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung<sup>6</sup> § 48 Rz 4).

Wird eine Frage inhaltlich überhaupt nicht beantwortet, wird die Möglichkeit bestehen, den Bürgermeister zu ersuchen, sich inhaltlich zur Frage zu äußern. Darüber hinaus kann jedenfalls auch eine Zusatzfrage gestellt werden, sofern die gesetzlich normierten Voraussetzungen für die Stellung einer Zusatzfrage vorliegen.

## 3. Ablehnung der Zusatzfrage mangels unmittelbaren Zusammenhangs

Wie bereits erwähnt, darf jede Zusatzfrage nur eine konkrete, kurzgefasste, nicht unterteilte Frage enthalten. Zusatzfragen müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen. Von einem unmittelbaren Zusammenhang einer Zusatzfrage mit der Hauptfrage kann nur gesprochen werden, wenn sich die Zusatzfrage aus dem Inhalt der Hauptfrage ableiten lässt, da sie eine Ergänzung oder Präzisierung dieser Hauptfrage darstellt. Zusatzfragen, die der Anforderung des unmittelbaren Zusammenhanges mit der Hauptfrage nicht entsprechen, hat der Vorsitzende als unzulässig zurückzuweisen (vgl. *Sturm/Kemptoner*, Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung<sup>6</sup> § 49 Rz 10, 11).

#### 4. Ablehnung der Zusatzfragen aufgrund eines falschen Datums

Hierzu darf festgehalten werden, dass für die Beurteilung der Ablehnung von Anfragen oder Zusatzfragen ausschließlich die diesbezüglich einschlägigen Regelungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), maßgeblich sind. Insbesondere findet das von Ihnen zitierte Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), aus den nachstehenden Gründen in diesem Fall keine Anwendung: Nach Art. I Abs. 2 Z 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 (EGVG) sind die Verwaltungsverfahrensgesetze – darunter das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz – auf behördliche Verfahren der Verwaltungsbehörden anzuwenden, soweit nicht materiengesetzlich anderes bestimmt wird (*Kolonovits/Muzak/Stöger*, Verwaltungsverfahren<sup>11</sup> Rz 57). Das AVG kommt demnach nur zur Anwendung, wenn nicht besondere Verfahrensvorschriften eine andere Regelung treffen (VwSlg. 18235 A/2011). Darüberhinausgehend ist der Anwendungsbereich der Verwaltungsverfahrensgesetze auf die Besorgung von behördlichen Aufgaben durch Verwaltungsorgane beschränkt. Die Verwaltungsverfahrensgesetze sind nur im Rahmen der Hoheitsverwaltung und nicht auch im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung maßgeblich. Im Ergebnis bezieht sich die Anwendbarkeit der Verwaltungsverfahrensgesetze somit ausschließlich auf sämtliche auf die Erlassung eines Bescheides abzielende Verfahren (vgl. *Kolonovits/Muzak/Stöger*, Verwaltungsverfahren<sup>11</sup> Rz 58).

Wie Sie richtig erwähnt haben, trifft die K-AGO hinsichtlich der Berichtigung von falsch oder unrichtig eingebrachten Anfragen keine Regelungen. Es besteht in einem solchen Fall aber jedenfalls die Möglichkeit, die Anfrage zurückzuziehen und eine neue (korrekte) Anfrage einzubringen; dies jedoch unter der Prämisse, dass für die Einbringung einer neuen Anfrage ausreichend Zeit vor der Gemeinderatssitzung (mindestens eine Woche) bleibt. Zur Zurückziehung und Einbringung einer Anfrage darf auf die Ausführungen unter Punkt 1. verwiesen werden.

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass Berichtigungen von Schreib- oder Rechenfehlern bei eingebrachten Anfragen grundsätzlich möglich sind und daher nicht allgemein ausgeschlossen werden können. Jedenfalls hat eine solche Berichtigung rechtzeitig (vor der Fragestunde) und verständlich zu erfolgen. Es muss daher aus der Berichtigung auch klar hervorgehen, wie die ursprünglich gestellte Anfrage richtig zu lauten hat und dürfen sich durch die Berichtigung keine inhaltlichen Änderungen der Anfrage ergeben. Wird demnach klargestellt, dass ein auf einem offenkundigen Versehen beruhender Schreibfehler vorliegt, z.B. das Datum falsch ist, wird eine Berichtigung der ursprünglich falschen Anfrage wohl zulässig sein. Demnach müsste der Vorsitzende die berichtigte Anfrage verlesen und auch beantworten. Es darf in diesem Zusammenhang aber darauf hingewiesen werden, dass der Umstand, ob ein offenkundiger Schreibfehler vorliegt und/oder es zu einer inhaltlichen Änderung der Anfrage kommt, durch den Vorsitzenden im Einfall zu beurteilen ist.

Im gegenständlichen Fall wäre aus Sicht der Abteilung 3 die Verlesung und Beantwortung der berichtigten Anfrage denkbar gewesen und ist daher nicht nachvollziehbar, warum die berichtigte Anfrage nicht verlesen und beantwortet wurde. Da eine endgültige Entscheidung über die Zulassung einer Berichtigung der Anfrage jedoch dem Vorsitzenden obliegt, kann seitens der Abteilung 3 keine abschließende Beurteilung abgegeben werden.

Wie bereits erläutert, hat der Vorsitzende Anfragen jedenfalls hinsichtlich der Formalvoraussetzungen im Sinne des § 48 K-AGO zu prüfen. Auch sind Zusatzfragen auf ihre Voraussetzungen zu prüfen. Dabei sind solche, die der Anforderung des unmittelbaren Zusammenhanges mit der Hauptfrage nicht entsprechen, als unzulässig zurückzuweisen. Betreffend die Beurteilung des unmittelbaren Zusammenhanges darf auf die Ausführungen unter Punkt 1. verwiesen werden.

#### 5. Behandlung der Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung

Gemäß § 45 Abs. 1 K-AGO ist über die Verhandlungen des Gemeinderates unter der Verantwortung des Leiters des inneren Dienstes eine Niederschrift zu führen. Die Niederschrift über eine Sitzung des Gemeinderates hat insbesondere die Funktion, den wesentlichen Inhalt des Beratungsverlaufes sowie „... die vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse nach ihrem genauen Wortlaut und das Ergebnis der Abstimmung“ zu dokumentieren (vgl. *Sturm/Kemptoner*, Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung<sup>6</sup> § 45 Rz 2).

Nach § 45 Abs. 4 K-AGO ist die Niederschrift vom Vorsitzenden, von zwei weiteren durch den Gemeinderat jeweils zu bestellenden anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates und vom Schriftführer zu unterfertigen. Der Leiter des inneren Dienstes hat die Niederschrift nach Möglichkeit binnen zwei Wochen nach der Sitzung, jedenfalls aber innerhalb von zwei Monaten, nach Tunlichkeit allen Mitgliedern des Gemeinderates, jedenfalls aber jeder Gemeinderatspartei, zu übermitteln.

Jedes Gemeinderatsmitglied hat nach Abs. 5 leg.cit. das Recht, Richtigstellungen der Niederschrift spätestens in der ihrer Fertigstellung folgenden Sitzung des Gemeinderates zu verlangen. Ein entsprechendes Verlangen kann von jedem Gemeinderatsmitglied sowohl außerhalb einer Gemeinderatssitzung als auch während der der Fertigstellung der Niederschrift folgenden Sitzung des Gemeinderates (formlos) geäußert werden (vgl.

*Sturm/Kemptoner*, Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung<sup>6</sup> § 45 Rz 11). Der Vorsitzende ist berechtigt, die beantragte Änderung im Einvernehmen mit den zwei Gemeinderatsmitgliedern, die die Niederschrift unterfertigt haben, vorzunehmen. Derartige Änderungen der Niederschrift dürfen demnach dann nicht durchgeführt werden, wenn auch nur eines dieser drei Gemeindeorgane der beantragten Richtigstellung der Niederschrift nicht zustimmt. In einem solchen Fall hat der Vorsitzende, sofern das betreffende Mitglied des Gemeinderates sein Verlangen nach Richtigstellung der Niederschrift nicht ausdrücklich zurückzieht, über die Frage der Berechtigung des Richtigstellungsverlangens von sich aus (dh ohne dass es dazu eines weiteren Antrages bedürfe) die Entscheidung des Gemeinderates einzuholen (vgl. *Sturm/Kemptoner*, Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung<sup>6</sup> § 45 Rz 12).

Wie Sie richtig ausführen, ist eine Genehmigung der Niederschrift durch Beschluss des Gemeinderates grundsätzlich gesetzwidrig. Die von Ihnen geschilderte „Genehmigung der Niederschrift durch den Gemeinderat“ erfolgt aber jedenfalls dann, wenn Änderungen einer Niederschrift erforderlich sind und ein Einvernehmen zwischen dem Vorsitzenden und den zwei weiteren beurkundenden Gemeinderatsmitgliedern nicht hergestellt werden kann, weil eines der drei Gemeindeorgane der nachträglichen Änderung nicht zustimmt. In diesen Fällen hat der Gemeinderat über die Änderung zu entscheiden.

Die Niederschrift ist in rechtlicher Hinsicht erst dann als „endgültig“ anzusehen, wenn nach § 45 Abs. 5 K-AGO eine Richtigstellung der Niederschrift erfolgt ist oder die Frist für ein solches Verlangen auf Richtigstellung abgelaufen ist (vgl. *Sturm/Kemptoner*, Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung<sup>6</sup> § 45 Rz 14). Die endgültige Niederschrift über öffentliche Sitzungen des Gemeinderates ist gemäß § 45 Abs. 6 leg.cit. im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufzulegen; im Internet sind jedenfalls die vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse nach ihrem genauen Wortlaut und das Ergebnis der Abstimmung bereitzustellen. Hinsichtlich des Zeitpunktes der Veröffentlichung der endgültigen Niederschrift trifft die K-AGO keine expliziten Regelungen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Veröffentlichung der endgültigen Niederschrift nach Tunlichkeit ehestmöglich zu erfolgen hat.

#### IV. Zusammenfassung

Abschließend darf festgehalten werden, dass die Fragestunde vor Eingehen in die Tagesordnung abzuhalten ist und diese demnach auch kein eigener Tagesordnungspunkt ist. Es darf in diesem Zusammenhang insbesondere darauf hingewiesen werden, dass es sich bei der Beurteilung, ob ein unmittelbarer Zusammenhang einer Zusatzfrage zu einer Hauptfrage besteht, oder der Beurteilung einer inhaltlichen Beantwortung bzw. Nichtbeantwortung, um Einzelfallentscheidungen handelt.

Zur Genehmigung der Niederschrift einer Gemeinderatssitzung darf abschließend zusammengefasst werden, dass der Vorsitzende berechtigt ist, die beantragte Änderung im Einvernehmen mit den zwei Gemeinderatsmitgliedern, die die Niederschrift unterfertigt haben, vorzunehmen. Derartige Änderungen der Niederschrift dürfen demnach dann nicht durchgeführt werden, wenn auch nur eines dieser drei Gemeindeorgane nicht zustimmt. In diesem Fall hat der Gemeinderat über die beantragte Änderung mit Beschluss zu entscheiden.

Die endgültige Niederschrift ist – nach etwaigen Änderungen – im Gemeindeamt aufzulegen bzw. im Internet zur öffentlichen Einsicht bereitzustellen; jedenfalls im Internet bereitzustellen sind die vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse (nach ihrem genauen Wortlaut) sowie das Ergebnis der Abstimmungen. Eine Veröffentlichung der endgültigen Niederschrift hat – mangels gesetzlicher Vorgaben – nach Möglichkeit ehestmöglich zu erfolgen.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Auskunft gedient zu haben und verbleiben

mit freundlichen Grüßen!  
Für die Kärntner Landesregierung

**Mag. Doris Burgstaller**